



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 /	0351	06.04.2020
				131046	81920	

Tagesbrief 15/20 vom 06.04.2020 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Kassenstatistik 1. Quartal 2020 – Frist 15.04.2020**
- **Entschädigung für fehlende Kinderbetreuung – Umgang mit Urlaubsanspruch**
- **FAQ „Corona“ des BMF zu steuerlichen Erleichterungen**
- **Aufhebung Sonn- und Feiertagsfahrverbot bis 31.05.2020**
- **Gesundheits- und Pflegeberufe – aktuelle Informationen**
- **Aktualisierte Übersicht des DStGB über Wirtschaftshilfen**
- **Bundesregierung beschließt neuen „KfW-Schnellkredit für den Mittelstand“**
- **Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bei Kurzarbeit und bei Beschäftigungsverbot nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)**
- **Aktuelle Entwicklungen in Bezug auf das System der Landesdirektion zur Aufnahme von Flüchtlingen**
- **Onlineanträge für kommunale Hilfsprogramme anlässlich der Corona-Pandemie**

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0

Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

1. Kassenstatistik 1. Quartal 2020 – Frist 15.04.2020

Die Geschäftsstelle des SSG hat mit Schreiben vom 03. April 2020 (**Anlage 1**) darauf aufmerksam gemacht, dass die Meldungen zur Kassenstatistik für das erste Quartal 2020 ungeachtet der aktuellen Lage **unbedingt fristgerecht bis 15. April 2020** erfolgen muss. Entsprechend dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen kann nur so sichergestellt werden, dass der die Gewerbesteuerumlage übersteigende Anteil an der Einkommenssteuer auch zum kommenden Zahlungstermin ausgeglichen wird.

Die Mitglieder werden um Beachtung gebeten.

Ansprechpartner/in SGG: Frau Kretzschmar

2. Entschädigung für fehlende Kinderbetreuung – Umgang mit Urlaubsanspruch

Zuletzt hatten wir mit Tagesbrief Nr. 13/2020 vom 2. April 2020 auf das Verfahren zur Beantragung einer Entschädigung für Verdienstaufschlag wegen der notwendigen Kinderbetreuung aufgrund der Schließung von Schulen und Kitas nach § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz hingewiesen.

Die in Sachsen für die Auszahlung der Entschädigung zuständige Landesdirektion Sachsen (LDS) führt auf ihrer Internetseite (https://www.lds.sachsen.de/soziales/?ID=16304&art_param=854) aus, dass die Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten, der Tätigkeit vorübergehend bezahlt fernzubleiben, eine Anspruchsvoraussetzung ist und dazu u. a. auch der Abbau von Urlaubsansprüchen zählt.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) konkretisiert dies in den als **Anlage 2** beigefügten Informationen dahingehend, dass Arbeitnehmer lediglich verpflichtet sind, den **Urlaub aus dem Vorjahr** zur Sicherstellung der Kinderbetreuung einzusetzen und bereits **vorab verplanten Urlaub**, der ohnehin während des Zeitraums der Schließungen in Anspruch genommen werden sollte, anzutreten. Zugleich wird klargestellt, dass Arbeitnehmer nicht verpflichtet werden können, ihren gesamten Jahresurlaub für das laufende Kalenderjahr in Anspruch zu nehmen, bevor sie den Entschädigungsanspruch geltend machen können.

Die LDS hat telefonisch bestätigt, die Anträge in diesem Sinne zu bewerten und ggf. die Darstellung auf der Internetseite anzupassen.

Ansprechpartner SGG: Herr Schöne

3. FAQ „Corona“ des BMF zu steuerlichen Erleichterungen

Das Bundesministerium der Finanzen hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder FAQs (Frequently Asked Questions, deutsch: häufig gestellte Fragen) ausgearbeitet, die den von der Corona-Krise betroffenen Steuerpflichtigen einen Überblick über die steuerlichen Erleichterungen geben sollen. Die Ausführungen gelten als allgemeine Hinweise im Umgang mit den sich insoweit aufdrängenden Fragestellungen und werden regelmäßig aktualisiert.

Das FAQ „Corona“ Steuern des BMF ist unter folgenden Link abrufbar:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ_Corona_Steuern_Anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Ansprechpartnerin SGG: Frau Kretzschmar

4. Aufhebung Sonn- und Feiertagsfahrverbot bis 31.05.2020

Das SMWA hat am 03.04.2020 das Sonn- und Feiertagsfahrverbot bis zum 31.05.2020 aufgehoben (**Anlage 3**).

Ansprechpartnerin SGG: Frau Seubert

5. Gesundheits- und Pflegeberufe – aktuelle Informationen

Das Bundesministerium für Gesundheit hat auf seiner Homepage aktuelle FAQ speziell für im Gesundheitswesen beschäftigte Personen erstellt.

Diese sind hier zu finden:

<https://www.zusammengegencorona.de/informieren/gesundheit-und-pflege/>

Ansprechpartner SGG: Herr Schuster

6. Aktualisierte Übersicht des DStGB über Wirtschaftshilfen

In verschiedenen Tagesbriefen wurden bereits Übersichten des DStGB über die Wirtschaftshilfen u. a. des Bundes weitergeleitet. Mit **Stand 3. April 2020** übersenden wir die aktuelle Übersicht des DStGB (**Anlage 4**). Wir gehen davon aus, dass vor allem die Linksammlung hilfreich sein kann.

Ansprechpartner SGG: Herr Blazek

7. Bundesregierung beschließt neuen „KfW-Schnellkredit für den Mittelstand“

Mit heutiger gemeinsamer Pressemitteilung weisen BMF, BMWi und KfW auf ein weiteres KfW-Programm für den Mittelstand hin:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilung/Finanzpolitik/2020/04/2020-04-06-gemeinsame-pm-bmf-bmwi-kfw.html?cms_pk_kwd=06.04.2020_Gemeinsame+Pressemitteilung+Bundesregierung+beschlie%C3%9Ft+weitergehenden+KfW-Schnellkredit+f%C3%BCr+den+Mittelstand&cms_pk_campaign=Newsletter-06.04.2020

Im Unterschied zu den schon angebotenen KfW-Krediten (vgl. SSG-Tagesbrief 010/20 Nr. 2), bei denen die Hausbank mindestens 10 % des Haftungsrisikos zu tragen hat, deckt der Bund hier 100 % der Haftung ab. Dafür muss allerdings ein Zinssatz von aktuell 3 % bei einer Laufzeit von 10 Jahren in Kauf genommen werden. Laut Pressemitteilung erfolgt die Kreditbewilligung ohne weitere Kreditrisikoprüfung **durch die Bank oder die KfW**.

Der KfW-Schnellkredit kann nach Genehmigung durch die EU-Kommission starten. Die Freischaltung des Programms und die letztlich geltenden Konditionen sind also noch abzuwarten.

Ansprechpartner SGG: Herr Blazek

8. Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bei Kurzarbeit und bei Beschäftigungsverbot nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Die Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen hat uns darüber informiert, dass bei Kurzarbeit und bei Beschäftigungsverboten aufgrund von Quarantäne- und Freistellungsmaßnahmen bei den Meldungen an die ZVK Folgendes zu beachten ist:

- Die Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung bleibt bestehen. Für den Zeitraum der Kurzarbeit muss kein gesonderter Versicherungsabschnitt gebildet werden.
- Das von der Bundesagentur für Arbeit gezahlte Kurzarbeitergeld ist nicht steuerpflichtig und damit auch kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- Ein vom Arbeitgeber weiter gezahltes Teilzeitentgelt ist laufender steuerpflichtiger Arbeitslohn und damit zusatzversorgungspflichtig.
- Ein Aufstockungsbetrag zum Kurzarbeiterentgelt ist ebenfalls laufender steuerpflichtiger Arbeitslohn und grundsätzlich zusatzversorgungspflichtig.

- Wird während einer Quarantäne oder Freistellung weiter Entgelt gezahlt, sind darauf Umlagen und Zusatzbeiträge zur Zusatzversorgung zu entrichten. Nach momentaner Einschätzung handelt es sich hingegen bei Entschädigungsleistungen nach § 56 IfSG nicht um Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Anders als für die gesetzliche Rentenversicherung (§ 57 IfSG) hat der Gesetzgeber eine Fortführung der betrieblichen Altersversorgung während der Dauer eines Beschäftigungsverbotes nicht vorgesehen. Da kein Anspruch auf steuerpflichtigen Arbeitslohn besteht (vgl. § 3 Nr. 25 EStG), kann auch kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt entstehen. Eine Ausnahmeregelung wie zum Beispiel beim Mutterschutz besteht für diesen Fall nicht. Daher ist beim ausschließlichen Bezug von Entschädigungsleistungen eine Fehlzeit mit Versicherungsmerkmal 40 zu melden.

Bitte beachten Sie, dass unsere Aussagen den aktuellen Rechtsstand wiedergeben. Die Tarifvertragsparteien führen aktuell Verhandlungen zur Kurzarbeit im öffentlichen Dienst. Dadurch können sich noch Änderungen ergeben.

Ansprechpartnerin SGG: Frau Leser

9. Aktuelle Entwicklungen in Bezug auf das System der Landesdirektion zur Aufnahme von Flüchtlingen

Zuletzt hatten wir mit Tagesbrief Nr. 5/2020 vom 23. März 2020 (Abendbrief) über aktuelle Entwicklungen in Bezug auf das System der Landesdirektion Sachsen zur Aufnahme von Flüchtlingen informiert. Mit der als **Anlage 5** beigefügten Medieninformation vom 3. April 2020 hat die Landesdirektion Sachsen nun über die Inbetriebnahme der Erstaufnahmeeinrichtung Mockau III informiert.

Am 6. April 2020 hat die Landesdirektion Sachsen die bisherige Stand-by-Einrichtung Mockau III im Leipziger Norden für zunächst drei Monate als Erstaufnahmeeinrichtung in Betrieb genommen.

Mit der Inbetriebnahme von Mockau III wird die Aufnahme neu ankommender Asylbewerber in das sächsische System der Erstaufnahmeeinrichtungen für die Dauer der Corona-Pandemie neu geordnet. Neu ankommende Personen werden zunächst grundsätzlich für bis zu drei Wochen in Mockau III untergebracht. Sie werden dort u.a. auf COVID-19 getestet und erst nach Vorliegen eines negativen Testergebnisses auf andere Aufnahmeeinrichtungen des Freistaates verteilt.

Ansprechpartnerin SGG: Frau Seubert

10. Onlineanträge für kommunale Hilfsprogramme anlässlich der Corona-Pandemie

Im Rahmen der Umsetzung des Masterplanes Digitale Verwaltung Sachsen und im speziellen des Onlinezugangsgesetzes entwickelt die Komm24 GmbH Amt24-Online-Antragsverfahren. Aktuell wurde in Abstimmung mit der sächsischen Staatskanzlei ein Online-Antragsverfahren für Anträge zur Bewältigung der Corona-Krise entwickelt, welches individualisiert nachgenutzt werden kann.

Ein Beispiel für einen individuellen Onlineantrag über diese Plattform könnten eigenständige kommunale Hilfsprogramme im Rahmen der Corona-Krise sein, die zusätzlich zu den bereits bekannten staatlichen Programmen eingerichtet werden. Mit entsprechenden Anträgen können Unternehmen (Gesellschaften und Einzelunternehmer) alle notwendigen Angaben und Nachweise einfach online und 24/7 über die Plattform Amt24.Sachsen.de einreichen. Die zuständige Stelle in der Kommune erhält die Anträge in einem eigenen Postfach in Amt24 bereitgestellt. Weiterführend wird an einer einfachen Fachanwendung gearbeitet, mit der auch der Prüf- und Genehmigungsprozess durchgehend digital und medienbruchfrei abgewickelt werden kann.

Wenn Sie Interesse an einem entsprechenden Antragsverfahren haben, steht Ihnen Herr Wiersbinski als Ansprechpartner gern zur Verfügung: info@komm-24.de.

Alle Informationen zum Amt24-Online-Antrag finden Sie unter <https://www.komm-24.de/#unsere-leistungen>.

Ansprechpartner SSG: Herr Matthias Martin

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen